



Präsidentin des Landtags
Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



12. Januar 2016
Seite 1 von 1

Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der LandesplanungsgesetzDVO

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 2 der "Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung" übersende ich den Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung des LandesplanungsgesetzDVO.

Die Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände ist nach dem Kabinettsbeschluss durch die Landesplanungsbehörde eingeleitet worden und endet am 26. Januar 2016.

Entsprechend der bestehenden Absprachen sind 60 Kopien beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Franz-Josef Lersch-Mense

E n t w u r f
Vierte Verordnung zur
Änderung der LandesplanungsgesetzDVO

Vom ...

Auf Grund des § 38 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags:

Artikel 1

Die LandesplanungsgesetzDVO vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Juni 2015 (GV. NRW. S. 488) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „83“ durch die Angabe „95,50“ und die Angabe „43“ durch die Angabe „49,50“ ersetzt.
2. In § 16 Sätze 1 und 2 wird die Angabe „43“ durch die Angabe „49,50“ ersetzt.
3. In § 17 Satz 2 wird die Angabe „166“ durch die Angabe „191“ und die Angabe „83“ durch die Angabe „95,50“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den ...

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
und Chef der Staatskanzlei

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Begründung:

Der Landtag hat mehrheitlich am 1. Oktober 2015 dem Antrag der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt verbessern“ zugestimmt.

Dort ist unter Ziffer 3 die Bitte an die Landesregierung enthalten, durch eine Änderung der Entschädigungsverordnung zum 1. Januar 2016 eine einmalige Anhebung der Aufwandsentschädigung in Höhe von zehn Prozent für Ratsmitglieder und Kreistagsmitglieder sowie für Mitglieder der Bezirksvertretungen, Landschaftsversammlungen und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr vorzunehmen.

Unter Ziffer 4 der Antragsbegründung ist auch die Empfehlung der Arbeitsgruppe enthalten, dass die verordnungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen, um die Aufwandsentschädigung für die Regionalräte an die Aufwandsentschädigung der Mitglieder in den Landschaftsversammlungen und beim Regionalrat Ruhr anzupassen. Der Landtag begrüßt die Empfehlungen und stellt fest, dass diese Handlungsempfehlungen zügig in konkrete Gesetzesinitiativen umgewandelt werden müssten.

Insofern wird entsprechend der Empfehlung der Arbeitsgruppe - nach der Erhöhung der Entschädigungsverordnung - die Aufwandsentschädigung für die Regionalräte im Zuge einer Änderung der LPIG-DVO mit Wirkung zum 01. Januar 2016 um an die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlungen und beim Regionalverband Ruhr angepasst.

Eine entsprechende Erhöhung ist bereits vom derzeitigen Haushaltsansatz gedeckt.